

**5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Osann-Monzel
vom 10. März 2005**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), in seiner Sitzung am 25.07.2019 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Es werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf jeweils einen Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 2

§ 8 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit Geschäftsbereich erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Diese Aufwandsentschädigung wird auf die Aufwandsentschädigung angerechnet, die er für Zeiten nach Abs. 1 erhält.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Osann-Monzel, den 20.08.2019
Ortsgemeinde Osann-Monzel

Armin Köhnz
Ortsbürgermeister

